



# HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2010

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

### **für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (LandespolizeibeauftragtenG)**

#### **A. Problem**

Die Diskussion der letzten Wochen und Monaten in der Öffentlichkeit und dem Innenausschuss des Hessischen Landtags über die unangemessene Durchführung von Disziplinarverfahren bei der Polizei und die damit zusammenhängende fehlende Anerkennung rehabilitierter Polizeibeamtinnen und -beamter sowie über den Umgang mit nach einer Erkrankung in den aktiven Dienst zurückkehrender Polizeibediensteter hat gezeigt, dass es Probleme innerhalb der Führungskultur der Polizei gibt. Dies wird mittlerweile auch offen von den Polizeigewerkschaften benannt.

Aufgrund der besonderen hierarchischen Struktur der Polizei ist es im Einzelfall oft für die Betroffenen schwierig, bei Vorgängen, die den Verdacht erwecken, dass sie beispielsweise die Menschenwürde, die Meinungsfreiheit oder den Rechtsschutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in unrechtmäßiger Weise einschränken, auf dem ordentlichen Dienstweg Hilfestellung zu erhalten.

#### **B. Lösung**

Durch die Beauftragung einer Person als einer oder eines für die hessische Polizei zuständigen Beauftragten kann eine Institution geschaffen werden, die es jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten ermöglicht, sich unabhängig von Dienststrang und Dienstweg direkt an eine neutrale Stelle zu wenden, der sie oder er alles vortragen kann, was als falsch oder ungerecht empfunden wird. Die Eingaben können somit die gesamte Bandbreite des polizeilichen Alltags umfassen. Dies können dienstliche, soziale und auch persönliche Probleme sein.

Die Eingaben müssen dabei nicht von einem unmittelbar persönlich betroffenen Polizeibediensteten kommen. Auch Kolleginnen und Kollegen, Vertrauenspersonen oder Familienangehörige können sich zugunsten eines Polizeibediensteten an die neutralen Beauftragten wenden. Der oder die Betroffene wird dann aber vor dem Tätigwerden der Ombudsstelle um ihr oder sein Einverständnis gebeten.

Um die Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten zu sichern, wird die mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute Person vom Hessischen Landtag in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Die oder der Landespolizeibeauftragte ist weder Mitglied des Hessischen Landtags noch hat sie oder er die Stellungen einer Beamtin oder eines Beamten des Landes Hessen.

Vielmehr ist die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte "zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Hessischen Landtags bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle" über die Polizei tätig. Dies kann aufgrund eines Beschlusses des Hessischen Landtags oder im Rahmen des Petitionsrechts aufgrund von Hinweisen, die auf eine Verletzung von Rechten der Polizeibediensteten oder von Grundsätzen der Inneren Führung schließen lassen, erfolgen.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzieller Mehraufwand, Kosten**

Im Rahmen des Haushaltsplanes für den Geschäftsbereich des Hessischen Landtags (Einzelplan 01) ist ein Kapitel für die oder den Landespolizeibeauftragten zu schaffen, in dem die Personalkosten und Sachmittelkosten veranschlagt werden.

Personalausgaben:

Landespolizeibeauftragter: entsprechend B 2

1 Büroleiterstelle: A 14

1 Mitarbeiter A 11

1 Tarifbeschäftigte/er Entgeltgruppe 9 des TV-H

2 Tarifbeschäftigte Entgeltgruppe 6 des TV-H

sächliche Verwaltungsaufgaben:

200.000 (geschätzt)

Demgegenüber stehen aber Einsparungen, die sich durch eine effizientere Abwicklung von Verfahren zur Wiedereingliederung von Polizeibeamten in die Dienstabläufe ergeben.

**F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten  
für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag  
(LandespolizeibeauftragtenG)**

Vom

§ 1  
Rechtsstellung; Wahl

(1) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die hessische Polizei (Landespolizeibeauftragte) nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Hessischen Landtags bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Landtag wählt die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags. Vorschlagsberechtigt sind der Innenausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags verpflichtet die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht zu verwalten und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland getreulich zu wahren.

(5) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Hessische Landtag die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten abberufen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer ihr oder sein weiteres Verbleiben im Amt mit dem Ansehen des Hessischen Landtags nicht mehr vereinbar ist oder Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtags. Sie oder er kann jederzeit von dem Amt zurücktreten.

(6) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte bestellt für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung oder für den Fall ihres oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für die Zeit bis zur Wahl ihrer oder seiner Nachfolge eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Landesbeauftragtendienststelle als Vertretung. Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt die Rechte der Landespolizeibeauftragten oder des Landespolizeibeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses der Landespolizeibeauftragten oder des Landespolizeibeauftragten bis zum Amtsbeginn einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte kann jederzeit von dem Amt zurücktreten.

(8) Die Vergütung der Landespolizeibeauftragten oder des Landespolizeibeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

§ 2  
Aufgaben

(1) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte kann durch den Hessischen Landtag mit der Prüfung bestimmter Vorgänge innerhalb der Polizei und der Erstattung von Gutachten betraut werden. Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte kann den Hessischen Landtag um eine Beauftragung nach Satz 1 nachsuchen.

(2) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm bei Wahrnehmung ihres oder seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Landtages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte von Polizeibediensteten oder der Grundsätze der inneren Führung schließen lassen.

### § 3 Befugnisse

(1) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte hat in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und allen dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeidienststellen und Polizeibediensteten Auskunft verlangen. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport selber oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär. Die Ministerin oder der Minister hat die Verweigerungsentscheidung vor dem Innenausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Beauftragung nach § 2 Abs. 1 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte berechtigt, die Einsenderin oder den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören.
2. Sie oder er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Sie oder er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Sie oder er kann jederzeit alle Dienststellen und Behörden der Polizei auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht der Landespolizeibeauftragten oder dem Landespolizeibeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt innerhalb der hessischen Polizei anfordern.

(2) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich im Zusammenhang mit seiner Aufgabenstellung zu Fragen über Vorgänge innerhalb der Polizei äußern.

### § 4 Amtshilfe

Das Hessische Ministerium des Innern und die nachgeordneten Polizeibehörden sind verpflichtet, der Landespolizeibeauftragten oder dem Landespolizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

### § 5 Allgemeine Richtlinien; Unabhängigkeit

(1) Der Hessische Landtag kann allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Landespolizeibeauftragten oder des Landespolizeibeauftragten erlassen.

(2) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte ist - unbeschadet des § 2 Abs. 1 - von Weisungen frei.

§ 6  
Anwesenheitspflicht

Der Hessische Landtag und der Innenausschuss können jederzeit die Anwesenheit der Landespolizeibeauftragten oder des Landespolizeibeauftragten verlangen.

§ 7  
Eingaberecht von Polizeibediensteten

Jede und jeder Polizeibedienstete hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Landespolizeibeauftragten dürfen die Polizeibediensteten nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8  
Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9  
Vertraulichkeit der Eingaben

Wird die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in ihrem oder seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Sie oder er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10  
Verschwiegenheitspflicht

Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte entscheidet entsprechend nach den Bestimmungen über die Vorlage- und Auskunftspflichten von Behörden in den gerichtlichen Verfahrensordnungen. Sie oder er trifft die Entscheidungen nach §§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), für sich und die ihr oder ihm zugewiesenen Bediensteten in eigener Verantwortung.

§ 11  
Berichtspflicht

(1) Zusätzlich zu der sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Berichtspflicht hat die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte zum 31. Dezember jeden Jahres dem Hessischen Landtag einen Bericht über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit vorzulegen. Zwischenberichte sind zulässig.

(2) Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Haupt- oder Zwischenbericht dem Landtag vor.

§ 12  
Sitz der oder des Landespolizeibeauftragten; Haushalt

(1) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte hat ihren oder seinen Sitz beim Hessischen Landtag.

(2) Die der Landespolizeibeauftragten oder dem Landespolizeibeauftragten für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Hessischen Landtags auszuweisen.

## § 13 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines:**

Dem Hessischen Landtag obliegt als unmittelbar vom Volk gewähltes Vertretungsorgan die parlamentarische Kontrolle gegenüber der Landesregierung. Auch wenn diese Kontrollfunktion nicht ausdrücklich in der Hessischen Verfassung (HV) normiert ist, so ergibt sie sich dennoch allgemein aus verschiedenen Einzelbestimmungen. So insbesondere aus dem Zitierungs- und Auskunftsrecht nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 HV, dem Untersuchungsrecht nach Art. 92 HV und dem Auskunftsrecht aus Art. 94 HV.

Auch wenn diese Kontrollbefugnis dem Hessischen Landtag in seiner Gänze durch die Verfassung eingeräumt wird, erfolgt deren praktische Wahrnehmung mittels parlamentarischer Initiativen der Abgeordneten und Fraktionen sowie durch Landtagsbeschlüsse und Delegation durch die Hilfsorgane des Landtags. Letztere sind insbesondere die nach der Geschäftsordnung des Landtags bestehenden einzelnen Fachausschüsse (§ 50 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT)).

In diesem Zusammenhang sieht das vorliegende Gesetz die Einsetzung einer weiteren Kontrollinstanz staatlicher Stellen vor, die anders als z.B. der Hessische Datenschutzbeauftragte nicht in völliger Unabhängigkeit agiert, sondern als Hilfsorgan des Landtags tätig wird.

Die oder der Landespolizeibeauftragte ist damit zuständige Stelle im Sinne des Art. 16 HV, nimmt dabei die sich aus dem allgemeinen Eingaberecht nach Art. 16 HV und Art. 17 GG ergebenden Kontrollrechte des Parlaments wahr und kann durch Beschluss des Landtags mit der Prüfung bestimmter Vorgänge und der Erstattung von Gutachten betraut werden.

Ebenso wie die fachliche und inhaltliche Festlegung der Zuständigkeit der Fachausschüsse des Hessischen Landtags sieht das Gesetz eine inhaltliche Bestimmung der Zuständigkeit des Beauftragten für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und hier in Bezug auf die Belange der hessischen Polizei vor.

Dadurch wird es jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten möglich, sich unabhängig von Dienstrang und Dienstweg direkt an eine neutrale, dem Hessischen Landtag angehörige Stelle zu wenden, der sie oder er alles vortragen kann, was als falsch oder ungerecht empfunden wird. Die Eingaben können somit die gesamte Bandbreite des polizeilichen Alltags umfassen. Dies können dienstliche, soziale und auch persönliche Probleme sein. Daneben bleibt das Eingaberecht gegenüber dem Landtag unberührt bestehen.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

Zu § 1 (Rechtsstellung; Wahl):

Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass die oder der Landesbeauftragte für die hessische Polizei für den Hessischen Landtag handelt und diesen bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Landesregierung unterstützt.

Dabei folgt aus dem Begriff "Landespolizeibeauftragte" die ausschließliche Zuständigkeit für Belange aus dem Bereich der hessischen Polizei, sodass es sich in der Praxis um eine besondere Ausprägung der parlamentarischen Kontrolle handelt. Sie bezieht sich daher nach der Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister gem. Art. 104 Abs. 2 HV auf den Geschäftsbereich des für diesen Teil der Landesverwaltung in der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags zuständigen Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Abs. 2 dokumentiert durch das Vorschlagsrecht des Innenausschusses und dessen Wahrnehmungsmöglichkeit aus der Mitte des Landtags zusätzlich die Anbindung der oder des Landesbeauftragten an den Hessischen Landtag.

Dabei wurde das Vorschlagsrecht neben dem sachlich für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport zuständigen Innenausschusses des Hessischen Landtags auch den im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen eingeräumt. Ebenso kann ein Vorschlag aber auch von einzelnen Abgeordneten des Hessischen Landtags gemacht werden, sofern der Vorschlag von mindestens fünf Abgeordneten (vgl. § 40 Abs. 2 GOHLT) getragen wird.

Die Wahl findet im Plenum statt und es genügt die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach §§ 8 und 9 Abs. 2 GOHLT.

Da es sich bei der oder dem Landespolizeibeauftragten um ein Hilfsorgan des Hessischen Landtags handelt, ist seine Amtszeit an die Wahlperiode des Parlaments gekoppelt und endet mit dem Ende der Legislaturperiode. Derzeit beträgt die Legislaturperiode nach Art. 79 fünf Jahre.

Aus Abs. 3 Satz 1 folgt klarstellend, dass die Position der oder des Landespolizeibeauftragten ein öffentliches Amt darstellt, da die oder der Beauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags tätig wird. Dies gilt unabhängig davon, ob sie oder er nach § 2 dieses Gesetzes tätig wird oder weil sie oder ihn eine durch das allgemeine Petitionsrecht gedeckte Eingabe nach Art. 16 HV und Art. 17 GG tätig werden lässt.

Daraus folgt aber auch, dass die Aufgabe als Landespolizeibeauftragte oder -beauftragter nicht einfach einem Beamten der Landesverwaltung übertragen werden kann, sondern die vorliegende besondere Rechtsstellung zu begründen ist.

Aus Satz 2 folgt die Möglichkeit einer flexiblen Besetzung der Position der oder des Landespolizeibeauftragten. Damit können sowohl Beamte im Nebenamt, z.B. Hochschulprofessoren, aber auch andere zur oder zum Landespolizeibeauftragten ernannt werden. Dies stärkt nicht zuletzt auch die Unabhängigkeit der Amtsinhaber.

Da die oder der Landespolizeibeauftragte ein Hilfsorgan des Landtags darstellt, erfolgt die Bestellung und Amtseinführung nach Abs. 4 durch die oder den Landtagspräsidenten.

Anders als bei den übrigen Hilfsorganen des Parlaments, für die eine vorzeitige Auflösung nicht vorgesehen ist, regelt Abs. 5 die Abberufung der oder des Landesbeauftragten vor Ablauf der regulären Amtszeit. Dies ist erforderlich, weil es Gründe in der Person der oder des Landesbeauftragten geben kann, die eine weitere Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht möglich erscheinen lassen.

Abs. 6 beinhaltet eine Stellvertretungsregelung. Damit ist die Arbeitsfähigkeit des Hilfsorgans des Hessischen Landtags auch dann gewährleistet, wenn die oder der Landespolizeibeauftragte abwesend oder die Position nicht besetzt ist. In diesen Fällen nimmt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes die Rechte der oder des Beauftragten wahr. Aus Satz 2 folgt, dass den vertretenden Beamten kein jederzeitiges eigenständiges Besuchsrecht in den Dienststellen und Behörden der Polizei zusteht, während Satz 3 ihnen aber gem. § 5 Abs. 2 Weisungsfreiheit einräumt.

Abs. 7 regelt die Möglichkeit des freiwilligen Ausscheidens aus dem Amt.

Da nach Abs. 3 Satz 2 die Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten auch in einem Nebenamt ausgeübt werden kann, beinhaltet Abs. 8 eine eigenständige Vergütungsregelung, die eine ausreichende Flexibilität für erforderliche vertragliche Vereinbarungen zulässt.

Die Vergütungshöhe ist damit grundsätzlich abhängig von den vertraglichen Verhandlungen zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags, findet jedoch ihre Grenzen in den hierfür im Einzelplan 01 des Landeshaushalts zur Verfügung gestellten Mitteln.

Im Falle der nebenamtlichen Übertragung auf eine Beamtin oder einen Beamten ergeben sich Begrenzungen der Vergütungshöhe aus dem Nebentätigkeitsrecht, weil die über die dort gezogenen Grenzen hinaus gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist.

Zu § 2 (Aufgaben):

Da die oder der Landespolizeibeauftragte im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle ein Hilfsorgan des Hessischen Landtags ist, muss für den Landtag die Möglichkeit bestehen, die oder den Beauftragten als Informationsquelle zur Erkenntnisgewinnung und für Meinungsbildungsprozesse des Parlaments nutzen zu können. Dies erfolgt durch Abs. 1 Satz 1. Dabei setzen sowohl der Prüfauftrag als auch der Gutachtauftrag einen Beschluss des Landtags voraus.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der oder dem Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Hessischen Landtags ebenso wenig wie den einzelnen Fachausschüssen des Parlaments ein eigenständiges Initiativrecht zusteht. Um dennoch die Handlungsfähigkeit der oder des Beauftragten auch in den Fällen zu erhalten, in denen die Zuständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten zweifelhaft erscheint oder bestritten wird, kann die oder Beauftragte den Landtag um einen Prüfungs- oder Gutachtauftrag ersuchen.

Die Vorschrift des Abs. 2 ist Ausfluss des Petitionsrechts und des sich daraus ergebenden parlamentarischen Kontrollrechts. Ebenso wie die übrigen Hilfsorgane des Landtags kann somit auch die oder Landespolizeibeauftragte aufgrund von Eingaben, die über das Petitionsreferat des Landtags, über Mitglieder des Landtags, direkt an sie oder ihn als Hilfsorgan des Landtags oder auf andere Weise an sie oder ihn herangetragen werden, aufgreifen und auch ohne gesonderten Landtagsbeschluss tätig werden, sofern es sich bei den Eingaben um vermutete Grundrechtsverletzungen oder die Beeinträchtigung anderer Rechtspositionen von Polizeibedienten handelt und Letztere ihre Ursache in der fehlerhaften Wahrnehmung von Führungsaufgaben haben oder in der ungenügenden Beachtung der Grundsätze innerer Führung begründet sein können.

Zu § 3 (Befugnisse):

In § 3 werden die Amtsbefugnisse der oder des Landespolizeibeauftragten zusammengefasst.

Abs. 1 Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags und aufgrund seiner Eigenschaft als spezialgesetzliche Petitionsinstanz die Möglichkeit haben muss, im Rahmen seiner Tätigkeit die erforderlichen Auskünfte bei der Polizei einzuholen. Insoweit stehen ihr oder ihm die sich aus § 38 Abs. 2 GOHLT ergebenden Auskunftsrechte zu.

Da den Hilfsorganen des Landtags grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht zusteht, kann auch der oder dem Landespolizeibeauftragten eine solche zusätzliche Kompetenz nicht eingeräumt werden.

Da als Ausfluss des Petitionsrechts die Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten nicht zuletzt auch darin zu sehen ist, die einer Eingabe zugrunde liegenden fehlerhaften Umstände exekutiven Handelns zu ermitteln und Abhilfe herbeizuführen, muss auch die Möglichkeit gegeben sein, den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Abhilfe einzuräumen. Dem trägt Abs. 1 Nr. 2 Rechnung.

Durch Abs. 1 Nr. 3 wird sichergestellt, dass eklatante Rechtsverletzungen in angemessener Weise geahndet werden können.

Abs. 1 Nr. 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass die oder der Landespolizeibeauftragte ihre oder seine Tätigkeit nur dann in umfassender Weise ausüben und sich ein Bild über die Hintergründe und die Berechtigung von Eingaben sowie eventuell bestehender Rechtsbeeinträchtigungen machen kann, wenn sie oder er die Möglichkeit besitzt, Dienststellen und Behörden der Polizei auch unangemeldet zu besuchen. Aus Satz 2 folgt, dass das Besuchsrecht nach Satz 1 ein persönliches Recht der oder des Landespolizeibeauftragten darstellt. Es erfasst zwar ebenfalls die sie oder ihn begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch steht diesen darüber hinaus kein solches eigenständiges Besuchsrecht zu.



Da die Praxis gezeigt hat, dass Probleme und Missstände innerhalb der inneren Führung sich oftmals auch in der Ausübung der Disziplinargewalt niederschlagen, bestimmt Abs. 1 Nr. 5, dass der oder die Beauftragte von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt innerhalb der hessischen Polizei anfordern kann.

Neben den in Abs. 1 festgelegten Befugnissen der oder des Landespolizeibeauftragten trägt Abs. 2 dem Umstand Rechnung, dass sich nicht nur aus der Aufgabenerfüllung nach § 2, sondern auch darüber hinaus im Einzelfall die Notwendigkeit eine Teilnahme der oder des Landespolizeibeauftragten an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse ergeben kann. Die oder der Landespolizeibeauftragte hat im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit daher den Status einer durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten zugelassene Person nach § 56 Abs. 3 GOHLT.

Auch wenn die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan Teil des Landtags ist, erscheint die klarstellende Regelung des Abs. 2 sinnvoll.

Zu § 4 (Amtshilfe):

§ 4 verpflichtet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowie dessen nachgeordnete Polizeibehörden gegenüber der oder dem Landespolizeibeauftragten zur Amtshilfe.

Zu § 5 (Allgemeine Richtlinien, Unabhängigkeit):

Da sich die Aufgabenwahrnehmung der oder des Landespolizeibeauftragten in der Praxis wesentlich von der Tätigkeit der übrigen Hilfsorganen des Hessischen Landtags und deren internen Abläufen unterscheidet, bestimmt § 5 Abs. 1, dass der Landtag in Ergänzung zu der bestehenden Geschäftsordnung Richtlinien für die Arbeit der oder des Landespolizeibeauftragten erlassen kann.

Abs. 2 sichert die grundsätzliche Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten.

Zu § 6 (Anwesenheitspflicht):

Da die oder der Landespolizeibeauftragte ein Hilfsorgan des Hessischen Landtags ist, muss der Landtag auch die Möglichkeit haben, die Person der oder des Beauftragten zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Landtags zu verpflichten. Hierzu bedarf es keines Beschlusses des Landtags, sondern dies kann im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten bestimmt werden.

Eine Besonderheit stellt die Möglichkeit des Innenausschusses dar, die Anwesenheit der oder des Landespolizeibeauftragten verlangen zu können. Die Vorschrift regelt den Umstand, dass es im Einzelfall erforderlich sein kann, die oder den Landespolizeibeauftragten zu Beratungen des Fachausschusses, der für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und damit auch für polizeiliche Angelegenheiten zuständig ist, hinzuzuziehen.

Zu § 7 (Eingaberecht von Polizeibediensteten):

§ 7 präzisiert das Petitionsrecht, indem sichergestellt wird, dass jede und jeder Polizeibedienstete die Möglichkeit hat, sich direkt an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten wenden zu können. Dies unterstreicht zusätzlich die Funktion der oder des Beauftragten als Ombudsmann der Polizei.

Nachteile dürfen den Polizeibediensteten aus der Anrufung der oder des Landespolizeibeauftragten nicht entstehen.

Zu § 8 (Anonyme Eingaben):

§ 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags außerhalb jeglicher polizeihierarchischer Strukturen befindet, unabhängig agiert, Eingaben vertraulich behandelt (§ 9) und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 10). Daher sind anonyme Eingaben nicht erforderlich, sondern erschweren schließlich eher die Arbeit der oder des Landespolizeibeauftragten.

Zu § 9 (Vertraulichkeit der Eingaben):

§ 9 sichert die für ein Vertrauensverhältnis zwischen den Bediensteten der Polizei und der oder dem Landespolizeibeauftragten erforderliche Vertraulichkeit.

Zu § 10 (Verschwiegenheitspflicht):

Da die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags keine Beamtin bzw. kein Beamter ist, gelten für sie oder ihn insoweit nicht die Vorschriften über die beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Durch Satz 1 und 2 wird daher die erforderliche Verschwiegenheitspflicht geregelt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Landespolizeibeauftragten finden die beamtenrechtlichen (§ 75 HBG) und die entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen Anwendung.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung betrifft alle im Laufe der Amtstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und hat damit einen doppelten Zweck. Einmal dient sie dem Schutz derjenigen, die sich an die oder den Landespolizeibeauftragten wenden, und zum anderen werden damit Dienstgeheimnisse über Strukturen und Abläufe innerhalb der Polizei abgesichert.

Demgegenüber steht der oder dem Landespolizeibeauftragten ausdrücklich nicht die Entscheidungsbefugnis über die Vorlage- und Auskunftspflichten von Behörden in den gerichtlichen Verfahrensordnungen, wie § 96 StPO oder § 99 Abs. 1 VwGO zu. Ebenso wenig trifft sie oder er in Bezug auf ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung nach §§ 75, 76 HGB. Grund hierfür ist die als Hilfsorgan des Hessischen Landtags insoweit eingeschränkte institutionelle Eigenständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten. Die erforderlichen Entscheidungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags getroffen.

Zu § 11 (Berichtspflicht):

Die Bestimmung legt in Abs. 1 fest, dass die oder der Landespolizeibeauftragte über die sich aus § 2 Abs. 1 ergebende anlassbezogene Berichtspflicht hinaus verpflichtet ist, gegenüber dem Hessischen Landtag einen Bericht über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit vorzulegen. Dadurch wird die Einbindung der oder des Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments zusätzlich verstärkt und die Arbeit dieses Hilfsorgans für den ganzen Landtag und seine Mitglieder transparent.

Durch die in Satz 2 eingeräumte Möglichkeit der Erstattung von Zwischenberichten wird die Regelung des § 2 Satz 2 ergänzt. Die oder der Landespolizeibeauftragte kann somit durch die Erteilung eines Zwischenberichts die Notwendigkeit einer Beauftragung durch das Parlament unterstreichen.

Anders als in den Fachausschüssen des Hessischen Landtags, in denen die Landesregierung unmittelbar und in für das Parlament nachvollziehbarer Weise auf die jeweiligen behandelten Vorgänge reagieren kann, ist eine solche transparente Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Tätigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten nicht gegeben. Aus diesem Grund sieht Abs. 2 eine Pflicht der Landesregierung zur Stellungnahme vor, die gleichzeitig die Beratungen des Parlaments über die Tätigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten auf eine breitere Basis stellt.

Zu § 12 (Sitz der oder des Landespolizeibeauftragten; Haushalt):

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die oder der Landespolizeibeauftragte Teil des Hessischen Landtags ist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel durch den Landtag zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 13:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 29. April 2010

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**